

Ausfuhrkennzeichen

Die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens erfolgt zur Verbringung eines Fahrzeuges in das Ausland.

Alle relevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in amtlich anerkannter Übersetzung vorzulegen.

Das Fahrzeug ist von der Zulassungsbehörde zu identifizieren. Eine Vorführung dazu ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Fahrzeug bisher nicht im Bundesgebiet zugelassen war. Bei der Beantragung eines Ausfuhrkennzeichens ist es in der Regel ausreichend eine gültige Hauptuntersuchung vorzulegen.

Ausnahme: Es liegt für das Fahrzeug nur ein CoC-Papier vor. Dann muss auch weiterhin das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde vorgeführt werden.

Bitte stellen Sie schon vorher fest, wo am Fahrzeug die Fahrgestellnummer eingeschlagen ist, und säubern Sie diesen Bereich.

Rechtlich gesehen können bei einer internationalen Zulassung Halter(in), Versicherungsnehmer(in) und Fahrer(in) verschiedene Personen sein. Um Schwierigkeiten beim Grenzübertritt zu vermeiden, empfehlen wir jedoch die Versicherung und die Zulassung auf dieselbe Person.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass der künftigen Halterin / des künftigen Halters
- gelbe Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen
- Fahrzeugbrief - Zulassungsbescheinigung Teil II
- Kennzeichenschild(er) sofern das Fahrzeug zugelassen ist
- Fahrzeugschein - Zulassungsbescheinigung Teil I
- gültigen Prüfbericht der letzten Hauptuntersuchung oder anderer amtlicher Nachweis
- Firmen und juristische Personen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung, Personalausweis oder Reisepass eines Vertretungsberechtigten der Firma. Bei Firmen werden Vollmachten nur anerkannt, wenn der Vollmachtgeber gem. Handelsregistereintrag unterschreibungsberechtigt ist (Geschäftsführer oder Prokurist).

Besonderheit bei der Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen für Kunden ohne Wohnsitz im Bundesgebiet

Gemäß § 75 Abs. 2 FZV ist für Antragsteller ohne Wohnsitz oder Sitz im Inland örtlich die Zulassungsbehörde des **Aufenthaltsortes** eines Antragstellers zuständig.

Insbesondere bei ausländischen Kunden ohne Wohnsitz im Inland bedeutet dies bei der Beantragung eines Ausfuhrkennzeichens, dass hier die Anwesenheit des Kunden erforderlich ist. Die Zuteilung eines entsprechenden Kennzeichens unter Bevollmächtigung eines Fahrzeughändlers durch den Antragsteller, der sich nicht vor Ort befindet, ist mangels örtlicher Zuständigkeit nicht möglich.

Aus diesem Anlass wollen wir Ihnen folgende Lösungsvorschläge unterbreiten:

1. Für die Übergabe des Fahrzeuges wird mit dem Kunden ein Termin während der Öffnungszeiten der Zulassungsbehörde vereinbart. Somit kann der Kunde ein Ausfuhrkennzeichen persönlich beantragen.

Oder:

2. Das Ausfuhrkennzeichen wird für den Händler selbst beantragt. Jedoch sollte hierbei bedacht werden, dass insbesondere in einigen osteuropäischen Nicht-EU-Ländern das Führen eines Kraftfahrzeuges nur für die Personen zulässig ist, die in den Fahrzeugdokumenten eingetragen sind.

Oder:

3. Alternativ besteht in Bayern das Einverständnis zur Bevollmächtigung des Händlers durch den Kunden unter Vorlage des **Originalausweises**.